



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

EINBLICKE INS FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT

Darf ich das veröffentlichen? – Rechtsfragen im Umgang mit Forschungsdaten

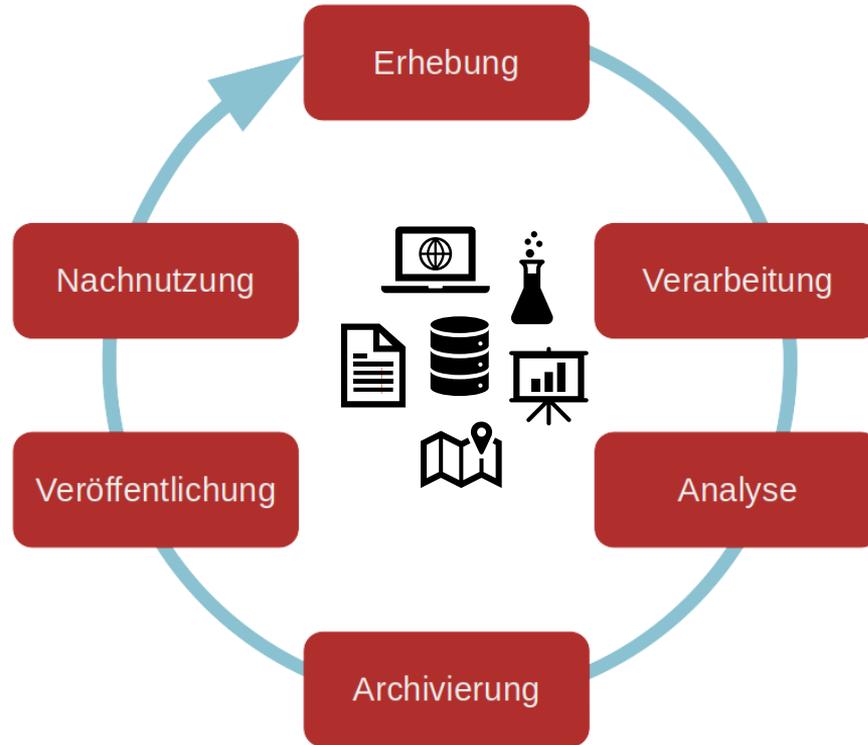
Dr. Stephan Wünsche, Pia Voigt
11. Mai 2021

INHALT

1. Recht im Forschungsdatenmanagement
2. Datenschutz
3. Wem gehören Daten? Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
4. Gute wissenschaftliche Praxis

1. RECHT IM FORSCHUNGSDATEN- MANAGEMENT

PHASEN DES FORSCHUNGSDATEN-MANAGEMENTS (FDM)



WELCHE RECHTSGEBIETE BERÜHREN DAS FDM?

Datenschutzrecht
Forschung mit personen-
bezogenen Daten

**Vertragsrecht und
Patentrecht**
Drittmittel- und
Auftragsforschung



**Urheber- und
Leistungsschutzrecht**
Werke in Daten, Daten als
Werke, Datenbanken etc.

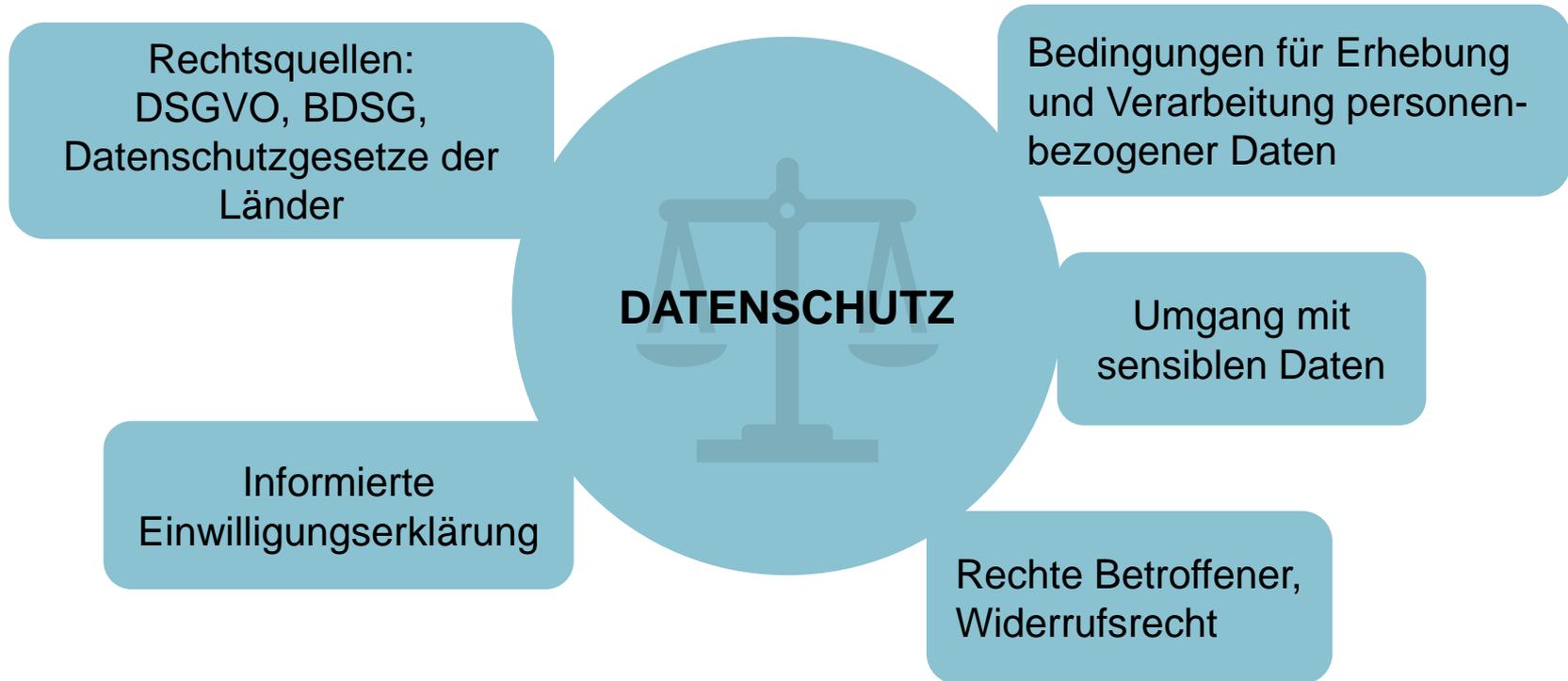
Grundrechte
Wissenschafts
freiheit

Arbeits- und Dienstrecht
Pflichtwerke vs.
weisungsfreie Forschung

Policies
Institutionelle oder
projektbezogene
Vorgaben

2. DATENSCHUTZRECHT

WAS REGELT DAS DATENSCHUTZRECHT?



WAS BEDEUTET DAS IN DER PRAXIS?

- **Informierte Einwilligungserklärung** einholen (Zweckbindung, Archivierung)
- Vollständige **Anonymisierung** personenbezogener Daten vor Archivierung und Veröffentlichung
- **Getrennte Aufbewahrung** personenbezogener Daten bis zur Anonymisierung
→ Kombination mit anderen Daten nur zum angegebenen Forschungszweck erlaubt
- **Kontrollierter Zugang** zu Forschungsdaten
(Datensicherheit, Rechtemanagement, Zugriffsbeschränkung, Lizenzierung)
- Generierung und Verarbeitung sensibler Daten:
Votum **Ethikbeirat (UL) oder -kommission (Medizin)** notwendig

Prinzip der Datensparsamkeit und Erforderlichkeit!

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Einwilligungserklärungen:
 - [Verbund Forschungsdaten Bildung \(2019\): Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen mit besonderer Berücksichtigung von Erhebungen an Schulen. Version 2.0, fdbinfo Nr. 1.](#)
 - [Qualiservice – Templates und Hinweise informierte Einwilligung](#)
 - [Hinweise zur informierten Einwilligung](#)
- Anonymisierung:
 - <https://amnesia.openaire.eu/> → Tool zur Anonymisierung von Forschungsdaten
 - <https://www.forschungsdaten-bildung.de/anonymisierung>
- Datenschutz im Forschungsdatenmanagement:
 - Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (2020): Handreichung Datenschutz. 2., vollst. überarb. Auflage. RatSWD Output 8 (6). Berlin, RatSWD.
<https://doi.org/10.17620/02671.50>

3. WEM GEHÖREN DATEN? URHEBERRECHT UND VERWANDTE SCHUTZRECHTE

URHEBERRECHT: WERKE IN DATEN, DATEN ALS WERKE

Werkbegriff im Urheberrecht: Persönliche geistige Schöpfung

- geschriebene und gesprochene Sprache, Gemälde, Fotografie, Komposition, Software
- NICHT: Fakten, Ideen, Daten ohne Schöpfungshöhe (z. B. Messdaten)

Urheber*in ist Rechtsinhaber*in

- Autorin, Sprecher, Malerin, Fotograf, Komponistin, Programmierer

Rechte sind befristet, meist bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

- Kompositionen von Kurt Weill (gest. 1950) seit 2021 gemeinfrei

(➤ kennzeichnet Beispiele)

NUTZUNGSRECHTE: RECHTE WOZU?

Für Forschungsdaten relevant:

- Vervielfältigung ➤ aus Internet herunterladen
- Bearbeitung ➤ Inhalte verändern oder hinzufügen
- Öffentliche Zugänglichmachung ➤ online veröffentlichen oder auf geschütztem Server für Projektgruppe ablegen

Alle Rechte grundsätzlich ausschließlich bei Urheber*in, aber:

- beschränkt durch gesetzlich erlaubte Nutzungsmöglichkeiten, z. B.
 - Zitate [§ 51 UrhG](#)
 - wissenschaftliche Forschung [§ 60c UrhG](#)
 - Text- und Data-Mining [§ 60d UrhG](#)
- Nutzungsrechte übertragbar durch Verträge ➤ Versuchsperson erlaubt Veröffentlichung ihrer durch Teilnahme an einer Studie geschaffenen Werke

LEISTUNGSSCHUTZ FÜR LICHT- UND LAUFBILDER

Anders als bei „Werken“ hier keine Kreativität

- Lichtbilder ([§ 72 UrhG](#))
 - Röntgen- oder Ultraschallbilder
 - Satellitenaufnahmen
- Laufbilder ([§ 95 UrhG](#))
 - Einfaches Video eines Interviews, Experiments oder natürlichen Vorgangs
- Rechte hält Lichtbildner*in oder Hersteller der Laufbilder
- Kürzere Schutzfrist (50 Jahre), sonst im Wesentlichen gleicher Schutz wie Lichtbildwerke und Filmwerke

LEISTUNGSSCHUTZ DES DATENBANKHERSTELLERS

Voraussetzungen ([§ 87a UrhG](#))

- Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen
- Systematische oder methodische Anordnung
- Einzelne (elektronische) Zugänglichkeit
- Wesentliche Investition
 - Kann für alle größeren Forschungsdaten-Sammlungen zutreffen!

Datenbankhersteller ist der Investor

- Universität (haushaltsfinanzierte Forschung)
- Förderorganisation (Drittmittelforschung)

Ausschließlich Datenbankhersteller darf die ganze Datenbank oder wesentliche Teile vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen (15 Jahre)

WISSENSCHAFTSFREIHEIT VS. ARBEITS-/DIENSTRECHT

Einerseits: Urheber, die Werke „in Erfüllung [ihrer] Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis“ schaffen ([§ 43 UrhG](#)), können über Nutzung nicht frei verfügen.

- Nutzungsrechte für die Fotografien der Sammlungsfotografin an der Universität Leipzig liegen bei der Uni

Andererseits: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“
(Art. 5 Abs. 3 GG)

- Forschende sind frei in der Wahl des Gegenstands, der Durchführung und der Verbreitung der Ergebnisse

WISSENSCHAFTSFREIHEIT VS. ARBEITS-/DIENSTRECHT

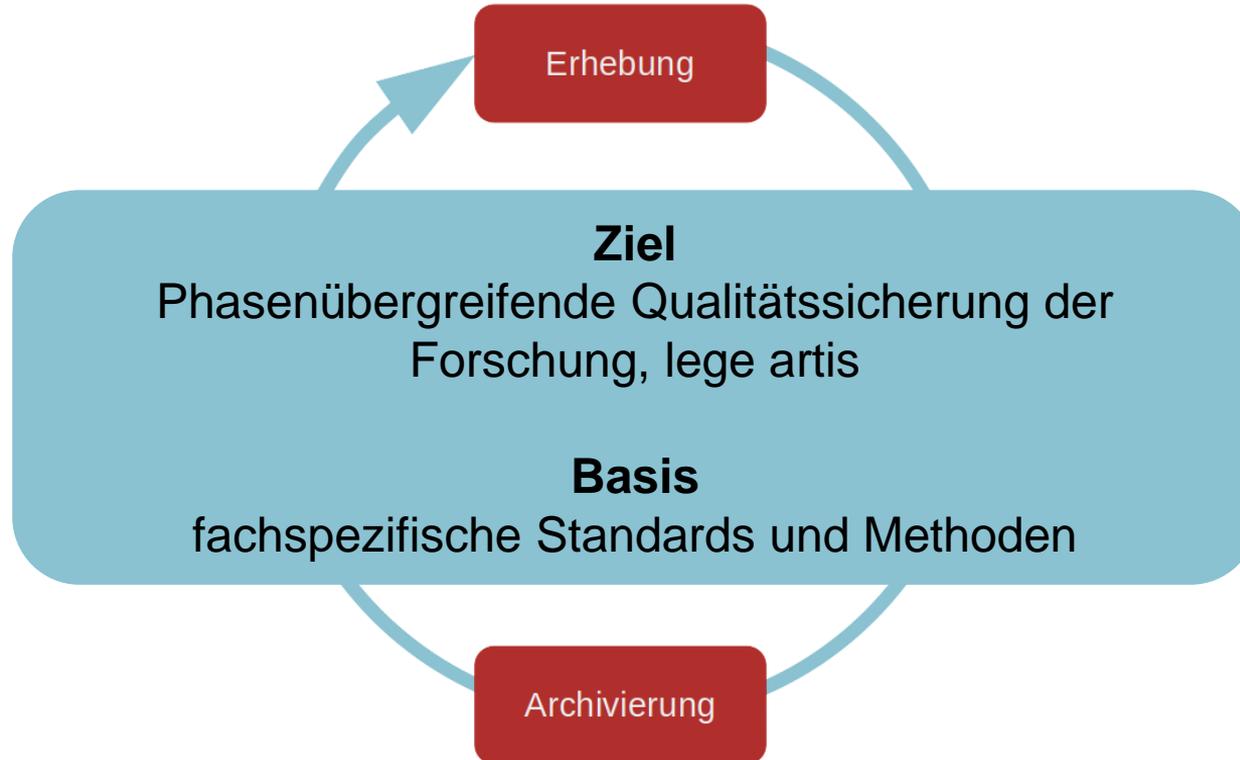
Weisungsfreie Forschung „Hochschullehrerprivileg“	Weisungsgebundene Forschung „Arbeitnehmerwerke“ / „Pflichtwerke“
<ul style="list-style-type: none">➤ Eigene Masterarbeit einer Wissenschaftlichen Hilfskraft➤ Selbst entwickelte Fragebögen einer Habilitandin (auf einer Haushaltsstelle) für ihr eigenes Habil-Projekt	<ul style="list-style-type: none">➤ Lichtbilder, die eine WHK im Rahmen ihrer Arbeit für ihren Vorgesetzten herstellt➤ Forschungsdaten, die ein angestellter Doktorand in einer Forschungsgruppe auf Weisung der Projektleiterin erzeugt
Keine Rechteübertragung an Arbeitgeber/ Dienstherrn	Arbeitgeber/Dienstherr erhält Nutzungsrechte (Einrichtung, nicht Person!)
Forschende entscheiden selbst über Nutzung (Grenzfall: Datenbanken)	Forschende sollten Nutzung mit Arbeitgeber/Dienstherrn abstimmen

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

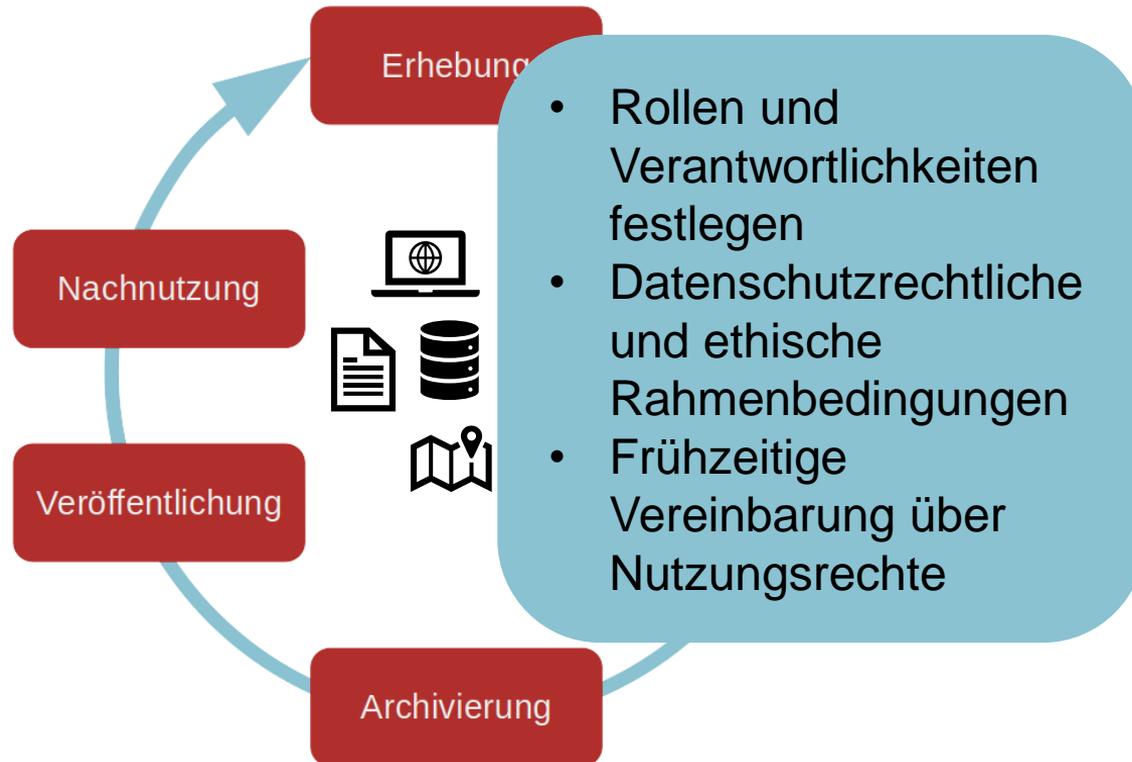
- Anne Lauber-Rönsberg: Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements, in: Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, hrsg. von Markus Putnings, Heike Neuroth, Janna Neumann, Berlin 2021, S. 89–114, <https://doi.org/10.1515/9783110657807-005>.
- Linda Kuschel: Urheberrecht und Forschungsdaten, in: Ordnung der Wissenschaft 2020, Heft 1, S. 43–52, [PDF online](#).
- Till Kreutzer/Henning Lahmann: Rechtsfragen bei Open Science – Ein Leitfaden, Hamburg University Press, Hamburg 2019, <https://doi.org/10.15460/HUP.195>.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken, Berlin 2019, [PDF online](#).
- Valie Djordjević/Paul Klimpel: Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechtklärung, 2. leicht veränderte Aufl., Berlin 2020, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-2018082209>.
- Justitiariat der Universität Leipzig: Merkblatt: Urheberrechte bei der Nutzung von Fotos, Leipzig 2020, [PDF im Intranet](#).
- Justitiariat der Universität Leipzig: Merkblatt: Urheberrecht in der (digitalen) Lehre, Leipzig 2020, [PDF im Intranet](#).

4. GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

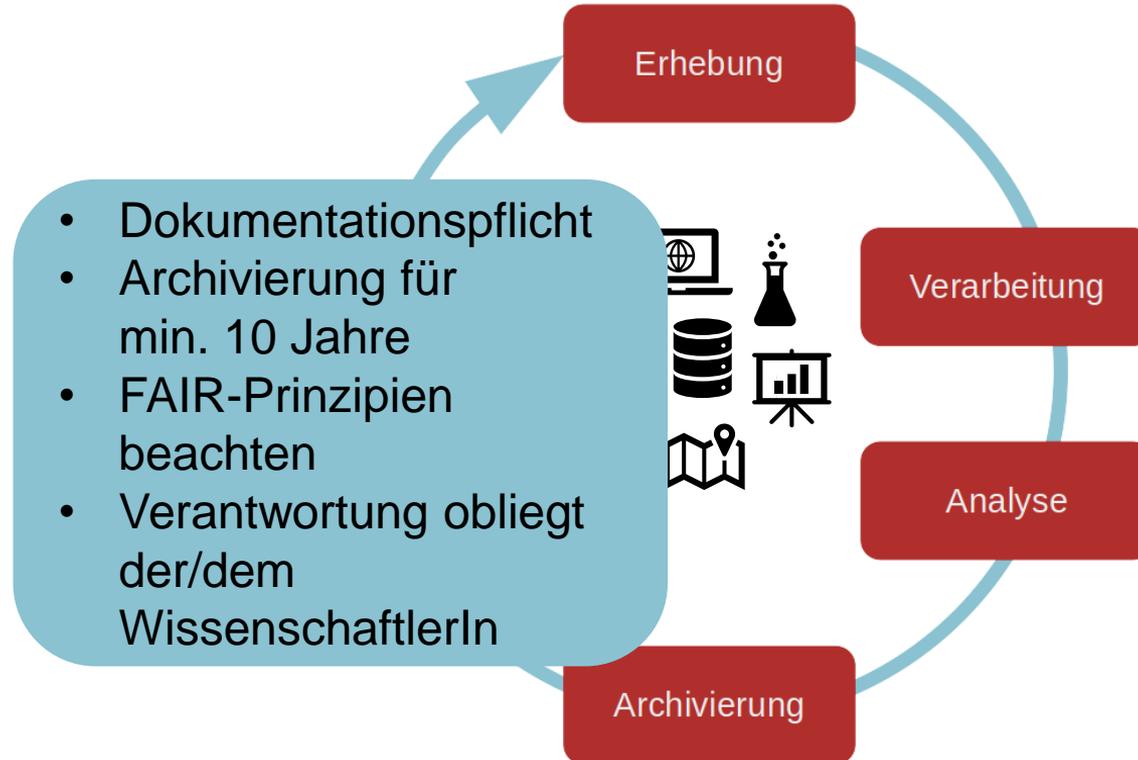
GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FD-LEBENSZYKLUS



GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FD-LEBENSZYKLUS



GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IM FD-LEBENSZYKLUS



GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS – FORSCHUNGSDATEN-POLICIES

Policies definieren Richtlinien und Verantwortlichkeiten zum Umgang mit FD. Sie werden von verschiedenen Instanzen verabschiedet und sind zu beachten:

- **Institutionell:**
[Grundsätze für das Management von Forschungsdaten an der Universität Leipzig](#)
[Open Access Policy der Universität Leipzig](#)
- **Forschungsförderer:**
[Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten \(DFG\)](#)
[Horizon Europe – Open Science & Data Management](#)
- **Fachgemeinschaften:**
[Fachspezifische Empfehlungen zum Umgang mit Forschungsdaten \(DFG\)](#)
- **Verlage und Repositorien:**
[Springer Nature – Research Data Policy](#)
[Zenodo – General Policies](#)

GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS – GRUNDSÄTZE FÜR DAS FDM AN DER UL

- **verantwortungsbewusster Umgang** mit Forschungsdaten:
 - Fachspezifische Standards
 - **FAIR**-Prinzipien
- **Speicherung und Archivierung** in institutionellen oder fachspezifischen/generischen Infrastrukturen
- **Open Access** als Standard → Ausnahmen möglich
- Verantwortlichkeiten:
 - **Datenmanagementplan** aufstellen, regelmäßig aktualisieren
 - **Datenschutzrechtliche** und **ethische Bestimmungen** einhalten
 - Regelungen von **Drittmittelgebern**, **Geheimhaltungsvereinbarungen** beachten

FAZIT: TIPPS FÜR DIE PRAXIS

- Frühzeitig **Beratung** in Anspruch nehmen
- Frühzeitig **schriftliche Vereinbarungen** treffen (Fairness!):
 - Was passiert mit den Daten beim Ausscheiden aus dem Projekt/aus der Institution?
 - Wer entscheidet über die Veröffentlichung der Daten und die Auswahl der archivierungswürdigen Daten (nach Abschluss eines Forschungsprojekts)?
- **Informierte Einwilligungen** einholen:
 - Betroffene Dritte (Datenschutz)
 - Institution/Arbeitgeber, Projektpartner*innen, Mitautor*innen



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

WIR BERATEN SIE GERN!

forschungsdaten@uni-leipzig.de



Die Inhalte dieser Präsentation – ausgenommen die grafischen Designelemente und das Logo der Universität Leipzig – stehen unter der Lizenz Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0).